

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 52

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wöhnlich derart, daß viel technisches und kaufmännisches Personal und die eigentlichen Berufsarbeiter arbeitslos werden, damit die Behörden anderen, vielfach in solchen Arbeiten ungeübten und deshalb weniger leistungsfähigen Elementen Arbeit beschaffen. Für die Verwaltung selber bedeutet das System noch häufig Ausbau ihrer Einrichtungen und kostspielige Neuanschaffungen, wodurch die Arbeiten weiter verfeuert werden.

Der Wohnungsmarkt ist im allgemeinen in der Schweiz gesättigt und bedarf keiner besonderen Anregungen mehr in Form von außerordentlichen finanziellen Zuwendungen, wie sie heute noch in einzelnen Kantonen und Städten verlangt werden. Der normale Zuwachs an neuen Wohnungen wird zur Deckung des Bedarfes genügen; voraussichtlich dürfte er an verschiedenen Orten für die nächste Zukunft überhaupt gering sein, angesichts der übergroßen Produktion der letzten Jahre. Dieser Umstand in Verbindung mit dem allgemeinen Ruf nach einem Preisabbau rückt die Gefahr einer Entwertung der Immobilien in große Nähe. Eine solche Entwicklung würde für den Wohnungsbau und damit auch für das Bauwesen von unheilvoller Wirkung sein, sofern es nicht gelingen sollte, die Anpassung an die neuen Verhältnisse in vernünftigen Grenzen durchzuführen. Wo die Entwicklung die Mietzinse stärker in die Höhe brachte, haben die Verhältnisse etwaige Überreibungen bereits korrigiert, und sie werden sich künftig wohl noch stärker auswirken. Daß ausgerechnet in diesem Augenblicke die eidgenössischen Räte noch Zeit und Geld für die Durchberatung eines Mieterschutzgesetzes opfern müssen, gehört sicher zu den Anomalien, die vernünftigerweise verschwinden sollten. Die Ereignisse auf dem Geldmarkte haben auch den Bau- und Hypothekarkredit ungünstig beeinflußt und trotz der vorhandenen Disponibilitäten die Einführung des neuen Pfandbriefes nicht gefördert.

Zu den Voraussetzungen für die vernünftige Gestaltung des Submissionswesens gehört auch eine klare Situation auf dem Baumaterialienmarkt. Die letzten Jahre war dieser vom Zementkrieg und seinen Rückwirkungen auf den Steinhandel beherrscht. Ende der Berichtsperiode kam dann eine Verständigung zustande. Die erste Folge dieses Abkommens ist die Einstellung des Preiskampfes. Da der Zementpreis unter die Vorkriegspreise gesunken war, kommt als zweite Folge der Verständigung eine Preisseigerung. Gegen die auf Mitte des laufenden Jahres vorgesehene Erhöhung kann man grundsätzlich nichts einwenden, sofern sie innerhalb vernünftigen Schranken bleibt.

Die allgemeinen Arbeitsbedingungen haben im laufenden Jahre keine nennenswerten Abänderungen erfahren. Als allgemeine Richtlinie für die Behandlung der jedes Frühjahr sich einstellenden Forderungen war die Beibehaltung der bestehenden Arbeitszeiten und Löhne beschlossen worden, und dieser Grundsatz konnte auch durchgeführt werden.

Streike fanden statt in Sion (6. bis 16. Juni), Thun (13. Juni bis 27. Juni), Bürglen (Thurgau), (2./3. Okt.) und auf einer Baustelle in Zürich.

Die Lohnbewegungen konnten in befriedigender Weise erledigt werden oder sie verliefen im Sande. In Thun ging der Konflikt um den Abschluß eines Tarifvertrages im Maurergewerbe. Bevor die Verhandlungen darüber vollständig erschöpft waren, traten die Arbeiter in Streik, den sie nach 2 Wochen durch einen Vergleich beendeten. Obwohl der Ausgang auf Arbeiterseite als Sieg gefeiert wurde, brachte

er tatsächlich nicht mehr als auf friedlichem Wege ebenfalls erreichbar gewesen wäre. In Sion bestanden vor dem Streik ungeregelt Lohnverhältnisse, die auch den tieferen Grund für die Auslösung des Konfliktes bildeten. Dem Streikausbrüche gingen Verhandlungen vor dem Regierungsrate und unter den Parteien voraus. Der Konflikt brachte die üblichen Gewalttätigkeiten mit sich und endete für die dem Verbande früher angeschlossenen Mitglieder ohne jede Konzession, während bei andern Baugeschäften eine kleine Lohnerhöhung eintrat. Die Bewegung hatte einen engen Zusammenschluß der Sittener Baumeister zur Folge und darf deshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus als erfolgreich durchgeführt bezeichnet werden.

Die Gewerkschaft wird im laufenden Jahre genug Gelegenheiten bekommen, ihre wirklichen Absichten zu zeigen, weil die laufenden Tarifverträge gemäß Beschluß des Zentralvorstandes, soweit es zulässig war, gekündigt worden sind, damit die Lohnansätze der allgemeinen Situation angepaßt werden können. Diese selbstverständliche Maßnahme hat in gewerkschaftlichen Kreisen kein freundliches Echo geweckt, obwohl mit der Anzeige der Kündigung gleichzeitig die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, nach Abklärung der Lage mit der Gewerkschaft über die Erneuerung der Verträge zu verhandeln und bis dahin an den bestehenden Ansätzen nichts zu ändern.

Verbundes.

Die Jahresversammlung des schweizerischen Baumeisterverbandes in Lausanne beschloß die Aufstellung und provisorische Inkraftsetzung einer Ausgleichskasse zur Unterstützung militärflichtiger Angestellter und Arbeiter; sie bevollmächtigte ferner den Zentralvorstand zur Ausarbeitung eines Reglements für die Meisterprüfung und für die Lehrlingsprüfung in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Der Vorstand erhielt den weiteren Auftrag, seine Bemühungen für die Abstellung der herrschenden Mißstände im Submissionswesen fortzusetzen. Die mit dem schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein schwebenden Verhandlungen für die Revision der Normalien für die Übernahme und Ausführungen von Bauarbeiten wurden gutgeheißen und die Erwartung ausgesprochen, daß die einem billigen Ausgleich der beteiligten Interessenten entsprechenden Vertragsunterlagen allgemein zur Verwendung gelangen.

Volkswirtschaft.

■ Teilweise längere Arbeitszeit im Baugewerbe. Die Beratungen in der eidgen. Fabrikmission zu Handen der Bundesbehörde über verschiedene Gesuche einer längeren Arbeitszeit haben dazu geführt, daß das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement in Bern mit Verfügung vom 14. März d. J. nachfolgenden Industriezweigen eine Bewilligung für die abgeänderte Normalarbeitswoche erteilt. Es dürfen demnach 52 Stunden arbeiten: 1. Die Zimmerei und die damit verbundenen kleineren Betriebsteile, bis 15. Oktober 1932. 2. Die Ziegel- und Backsteinfabriken, bis 15. Oktober 1932. 3. Die Holzimprägnierung mit Kupfervitriol, bis 1. Oktober 1932. Die vorgenannten Industriezweige dürfen demnach ohne weitere Bewilligung länger arbeiten; zur Kontrolle der Vollzugsbehörden ist nur nötig